

Kurse für Verkehrskunde

Bei der erstmaligen Anmeldung für die praktische Prüfung der Kategorien A, A1, B oder B1 ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs über Verkehrskunde beizulegen. Der Kursbesuch darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

Praktische Grundschulung für Motorräder

Nach Erwerb des Lernfahrausweises der Kategorie A1 oder A ist innerhalb von vier Monaten die praktische Grundschulung bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer zu absolvieren.

Vertrauensärztliche Untersuchungen

Eine vertrauensärztliche Untersuchung ist notwendig

- für die Erteilung des Lernfahrausweises bzw. der Zulassungsbewilligung zur Prüfung der Kategorien C, C1, D oder D1 oder Trolleybus sowie für den berufsmässigen Personentransport
- für Gesuchsteller, die das 65. Altersjahr überschritten haben
- auf Anordnung des Strassenverkehrsamtes.

Die Kosten der verkehrsmedizinischen Untersuchung gehen zu Lasten des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.

Umtausch eines ausländischen Führerausweises

Es gilt sinngemäss der gleiche Verfahrensablauf wie bei der erstmaligen Einreichung eines Gesuches um einen Lernfahrausweis gemäss Buchstabe A.

Wir behalten uns vor, eine Bestätigung der Fahrberechtigung bei der zuständigen ausländischen Behörde einzuholen.

Dem Gesuch sind zusätzlich beizulegen:

- ausländischer Führerausweis im Original
- von ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis in Kopie; Kopie Wohnsitzbestätigung
- von schweizerischen Staatsangehörigen: Nachweis der Aufenthaltsdauer im Ausland
- amtlich beglaubigte Übersetzung bei fremdländischen Schriftzeichen.

Freundliche Grüsse

Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern